

Bericht zum aktuellen Stand der unkonventionellen Erdgasförderung

Anlass

Mit den Anträgen der SPD-Fraktion Nr. A-R/0004/2011 „Gasbohrungen vor Münsters Toren - erst prüfen, dann informieren und Bürger beteiligen“ (siehe Anlage) sowie der Fraktion DIE LINKE (Nr: A-R/0063/2011) „Unkonventionelle Erdgasförderung stoppen“ (siehe Anlage) wurden verschiedene kritisch zubeurteilende Themenbereiche der unkonventionellen Gasförderung, insbesondere die Gefahr das es zu Gewässerverunreinigungen kommen könnte, angesprochen. So wurden geo-technische, chemisch-physikalische und rechtliche sowie lokale Aspekte benannt die mit der Methode der unkonventionellen Gasförderung verbunden sind. Mit den Vorlagen V/0144/2011 und V/0930/2011 sind zu diesen Aspekten Zwischenberichte erarbeitet worden, die den damaligen Erkenntnisstand wiedergeben. Aufgrund der ungenügenden Wissenstände zu den technischen Verfahren und zum rechtlichen Rahmen hat sich auf Bundes- und Landesebene eine intensive inhaltliche Diskussion ergeben, die letztlich zu einer neuen und ergänzenden Gesetzgebung für die Erschließung unkonventioneller Gasvorkommen führte.

Mithilfe der folgenden Leitfragen wird der aktuelle Stand der unkonventionellen Gasförderung unter Berücksichtigung lokaler Rahmenbedingungen beleuchtet und die o.g. Anträge umfassend beantwortet.

- 1. Was ist unkonventionelles Erdgas und wie wird es gefördert?**
- 2. Welche möglichen Umweltgefährungen gibt es beim Fracking?**
- 3. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es für das Fracking?**
- 4. Welche landesrechtliche Rahmenbedingungen gelten zusätzlich?**
- 5. Welche Genehmigungslage besteht für die Stadt Münster?**
- 6. An welchen Resolutionen und Erklärungen hat sich die Stadt Münster beteiligt?**

1. Was ist unkonventionelles Erdgas und wie wird es gefördert?

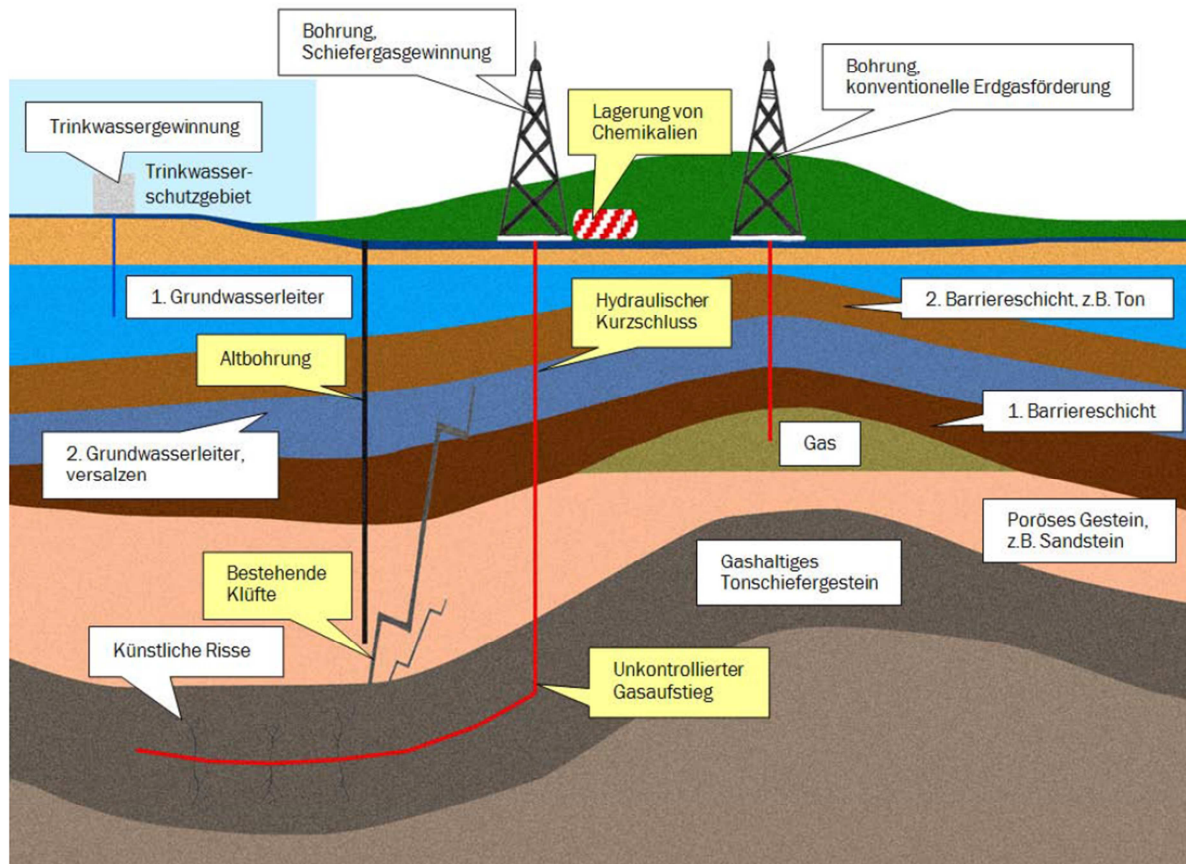
Erdgaslagerstätten können konventionell oder unkonventionell erschlossen werden. Bei der konventionellen Erschließung kann das Gas in der Regel ohne weitere technische Maßnahmen durch eine Bohrung gefördert werden. Bei einer unkonventionellen Erschließung strömt das Gas aber erst mithilfe technische Maßnahmen in ausreichender Menge einer Förderbohrung zu. Grund hierfür ist, dass das Speichergestein nicht ausreichend durchlässig ist oder das Erdgas nicht in freier Gasphase im Gestein vorliegt.

Zu unkonventionellem Ergas zählen vor allem Schiefergas (shale gas), Gas in dichtem Sand- oder Kalkstein (tight gas) sowie Kohleflözgas (Coal Bed Methane). Die Speichersteine müssen künstlich durchlässiger gemacht werden, damit das Gas gefördert werden kann. Mit Fracking (engl. Hydraulic Frackturing - Hydraulische Behandlung) bezeichnet man die Erzeugung von Rissen im tiefen Untergrund, um das Fließen von Gasen oder Flüssigkeiten in dichtem oder zugesetztem Gestein zu erleichtern. Dabei wird das Gestein zunächst über vertikale und dann horizontale Bohrungen mit hohem hydraulischen Druck aufgebrochen.

Hierzu wird eine Frackflüssigkeit (Frackfluid) mit sehr hohem Druck in die Bohrung gepumpt. Die Frackflüssigkeit besteht u. a. aus Wasser (70-90 %), Sand (10-30 %) und verschiedenen Chemikalien (1-5 %). Die konkrete Zusammensetzung ist sehr unterschiedlich und hängt auch von den geologischen Verhältnissen ab. Nach Abschluss des Frackingvorganges sinkt der Druck und die Frackingflüssigkeit wird wieder zurückgepumpt. Lediglich der Sand verbleibt in den gebildeten Rissen.

Bislang sind die USA das einzige Land in dem in großem Umfang unkonventionelles Erdgas gewonnen wird. Im Gegensatz dazu haben beispielsweise Frankreich und Nordirland die Förderung unkonventionellen Erdgases durch Fracking verboten. In Deutschland gibt es insbesondere in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen große Lagerstätten. Die deutschen Reserven werden auf das 20- bis 25-fache des derzeitigen jährlichen Gasverbrauchs geschätzt. Während in Niedersachsen Fracking schon seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts für die bessere Ausbeute konventioneller Lagerstätten durchgeführt wurde, gab es in Nordrhein-Westfalen bislang nur einzelne Probebohrungen. Auch in NRW möchte u. a. ExxonMobil Erdgas mit dem Fracking gewinnen. Hiergegen gibt es erheblichen Widerstand (siehe <http://www.gegen-gasbohren.de>).

2. Welche möglichen Umweltgefährdungen gibt es beim Fracking?



(Quelle: UBA, Einschätzung der Schiefergasförderung in Deutschland, 2011, S. 9)

Die möglichen Umweltgefährdungen bei der unkonventionellen Erdgasförderung sind vielfältig. In der Grafik sind die wesentlichen Gefährdungen für das Grundwasser beim Fracking kurz dargestellt. Durch die Einrichtung der Bohrstationen kommt es zu einem erheblichen Flächenverbrauch (je Bohrfeld ca. 10.000 m²) und zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Außerdem entstehen auf dem Bohrgebiet und durch die Zufahrt zu dem Bohrgebiet erhebliche Lärmemissionen. Das Verkehrsaufkommen je Bohrfeld beträgt etwa 30 bis 60 LKW pro Woche, bei den Auf- und Abbauarbeiten bis zu 100 LKW pro Woche. Bei

der Durchführung der Bohrungen kommt es zu einem sehr hohen Verbrauch von Wasser und es besteht die Gefahr, dass das Grundwasser beim Fracking durch die Menge und die Zusammensetzung des Frackfluids verunreinigt werden könnte. Der Anteil der Additive im Frackfluid ist prozentual gemessen gering, jedoch kann die absolute Menge durchaus mehrere Tonnen betragen, da sehr große Mengen der Frackflüssigkeit benötigt werden. So besteht beispielsweise für eine Bohrstelle im Schiefergestein ein Flüssigkeitsbedarf von etwa 12.000 m³. Nach Abschluss des Frackingvorgangs wird die eingepresste Frackflüssigkeit fast vollständig zusammen mit Lagerstättenwasser wieder zurückgepumpt (sog. Flowback) und muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Einleitung in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ohne Aufbereitung nicht möglich. Außerdem kann Lagerstättenwasser auch radioaktiv belastet sein. Es stellt sich daher die Frage, wie diese Flüssigkeit entsorgt werden kann. Ein Weg ist bislang die Einleitung in sogenannte Versenkbohrstellen.

Die vorliegenden Fakten reichten nach Einschätzung des Umweltbundesamtes nicht aus, um Risiken des Chemikalieneinsatzes für Mensch und Umwelt bewerten zu können. Das Umweltbundesamt hat daher ein Konsortium aus verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen beauftragt, die Auswirkungen von Fracking auf den Wasserhaushalt zu untersuchen. Die Gutachter sollten sich außerdem mit der Frage beschäftigen, ob die bestehenden Bundesgesetze ausreichen, um den Schutz des Grundwassers hinreichend zu gewährleisten. Gleichzeitig startete im Auftrag des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums ein ähnliches Forschungsprojekt, das aber detaillierter auf die landesspezifischen Verhältnisse in NRW eingehen und Hinweise für den Vollzug geben soll. Die Ergebnisse beider Forschungsprojekte liegen vor.

Das Umweltbundesamt hat am 06.09.2012 das Gutachten vorgestellt (siehe hierzu: <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/k43446.pdf>).

Danach soll Fracking nicht verboten werden. Aufgrund der gegenwärtigen Erkenntnislücken und ökologischen Risiken empfehlen die Gutachter aber ein schrittweises Vorgehen. Ob zu einem späteren Zeitpunkt in Bohrungen gefracked werden kann, sollte von klar zu erfüllenden Entscheidungskriterien abhängig gemacht werden. Dies betrifft sowohl das Gefährdungspotenzial der Frack-Additive als auch belastbare Aussagen zu den geologischen und technischen Wirkungspfaden. Sowohl die Erkundung als auch die ggf. sich später anschließende Gewinnung soll nach klaren Genehmigungskriterien erfolgen.

Das vom Land NRW beauftragte Risikogutachten zu Fracking wurde am 07.09.2012 vorgelegt (siehe hierzu: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/gutachten_fracking_nrw_2012.pdf). Danach liegen die unkonventionellen Erdgaslagerstätten in NRW in deutlich geringerer Tiefe (weniger als 1.000 m) als die konventionellen Erdgasvorkommen in Niedersachsen (ca. 3.500 bis 5.000 m). Der Abstand zu relevanten Grundwasservorkommen ist somit deutlich geringer. In allen Bereichen wurden von den Gutachtern noch Wissens- und Informationsdefizite identifiziert. Aufgrund dessen ist die Vorlage eines vollständigen Kataloges von Bewertungs- und Genehmigungskriterien nach Auffassung der Gutachter noch nicht möglich. Auch die EU-Kommission hat eine Studie über die Umweltfolgen der Förderung von Schiefergas veröffentlicht. Danach gelten die Risiken einer Kontamination von Oberflächen- und Grundwasser im Falle kumulierter Projekte als hoch (siehe <http://ec.europa.eu>).

3. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es für das Fracking?

Der rechtliche Rahmen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas ergibt sich in erster Linie aus dem Bundesberggesetz (BBergG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Gas in konventionellen oder in unkonventionellen Lagerstätten aufgesucht beziehungsweise gewonnen wird.

Für das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen benötigt der Bergbauunternehmer grundsätzlich zwei Arten von behördlichen Entscheidungen:

1. Erdgas zählt zu den Kohlenwasserstoffen und ist somit ein sogenannter bergfreier Bodenschatz. Bergfreie Bodenschätze sind nicht Bestandteil des Grundeigentums. Wer Erdgas aufsuchen will, benötigt hierfür eine **Bergbauberechtigung**. Wenn die in den §§ 11 und 12 BBergG abschließend aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bergbauberechtigung.
2. Zum anderen geht es um die **Zulassung einer konkreten betrieblichen Maßnahme** im Rahmen einer Aufsuchung oder Gewinnung, zum Beispiel das Niederbringen von Bohrungen. Hierfür benötigt der Bergbauunternehmer grundsätzlich eine gestattende Entscheidung in Form einer sogenannten **Betriebsplanzulassung**. Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet nach § 19 Abs. 2 WHG die Bergbehörde auch über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Entscheidung erfolgt aber nach § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde. Ein Planfeststellungsverfahren ist in aller Regel nicht durchzuführen, da für die Erdgasförderung erst ab einem Fördervolumen von 500.000 m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Nach § 22 BImSchG sind vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu verhindern oder unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese Regelung ist beispielsweise für die Lärmbelastungen durch den Bohrplatz relevant. Für alle vorgenannten Entscheidungen ist in NRW die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung Bergbau und Energie) zuständig. In Niedersachsen liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 55 BBergG abschließend aufgezählt. Wenn sie erfüllt sind, hat der Bergbauunternehmer einen Anspruch auf eine Betriebsplanzulassung. Das Gutachten des Umweltbundesamtes (s.o.) enthält auch umfassende Empfehlungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für das Fracking. Unter anderem sollte die wasserrechtliche Prüfung vorzugsweise im Rahmen einer integrierten Vorhabenzulassung mit Konzentrationswirkung für das Wasserrecht unter Federführung einer dem Umweltministerium unterstehenden Umweltbehörde erfolgen. Dazu wäre eine Änderung des Bundesberggesetzes erforderlich. Solange das geltende Recht nicht entsprechend geändert ist, sollte klargestellt werden, dass die wasserrechtliche Prüfung in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erfolgen muss.

Am 11.08.2016 wurden auf Grundlage von Vorschlägen des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesumweltministeriums umfangreiche neue und **verschärfte Regelungen** zum Einsatz von Fracking in Deutschland im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz trat am 11.02.2017 in Kraft. Gas-Fracking wird nicht generell verboten. Erlaubt werden bundesweit vier Tests in unkonventionellen Lagerstätten, die von Expertenkommissionen begleitet werden. Die betroffenen Bundesländer müssen den Proben ausdrücklich zustimmen, diese sollen auch nur zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen und Wasserschutzgebieten werden generell untersagt. Das Artikelgesetz beinhaltet Änderungen verschiedener Gesetze und Verordnungen. Das WHG wird um die §§ 13 a und 13 b erweitert (siehe <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/gesetz-zur-aenderung-wasser-und-naturschutzrechtlicher-vorschriften->).

Mit dem Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen ist die Bergschadensvermutung nun auch auf Fracking-Vorhaben anwendbar. Ziel des Änderungsgesetzes ist es, dass die Vorschriften zur Haftung für **Bergschäden** einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG vollständig auf die Bereiche Untergroundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume sowie Bohrlochbergbau anwendbar sind. Hierdurch soll den Betroffenen höhere Rechtssicherheit gegeben und deren Rechtsposition gestärkt werden, so dass ein besserer Interessenausgleich gewährleistet

wird. Damit soll auch mehr Akzeptanz für die geregelten risikobehafteten Bergbaubereiche, die zum Beispiel auch die umstrittene Fracking-Technologie einschließen, erreicht werden.

Die zentrale Norm zur Bestimmung der Anwendbarkeit des BBergG auf Unterspeicher, § 126 BBergG, wird um einen Verweis auf die Vorschriften der Bergschadenshaftung ergänzt. Dieser beschränkt sich jedoch auf Unterspeicher, zu deren Errichtung ein künstlicher Hohlraum geschaffen worden ist, da für natürliche Porenspeicher ein typisches Bergschadensrisiko nicht bekannt ist. Zusätzlich wird der Bohrlochbergbau ausdrücklich in § 120 BBergG genannt, so dass die Bergschadensvermutung eindeutig zur Anwendung kommen kann. Damit wird die Beweislast für mögliche Bergschäden, die von Fracking-Maßnahme, Tiefbohrungen oder der Errichtung und des Betriebes von Kavernen stammen können, den Unternehmen auferlegt.

Mit der Änderung der Verordnung über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bergbaulicher Vorschriften (UVP-V Bergbau) wird bei Vorhaben zur Erdöl- und Erdgasförderung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Frackingmaßnahmen – ob konventionell oder unkonventionell – sowie für die Entsorgung von Lagerstättenwasser eingeführt. Damit werden die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Berücksichtigung aller Umweltaspekte zwingend sichergestellt.

Nach derzeitiger Rechtslage ist für bestimmte, in Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG und in § 1 Nrn. 2, 2 a, 8, 8 a, 9 und 10 UVP-V Bergbau genannte Tiefbohrungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Dies betrifft nach der Änderung der UVP-V Bergbau seit August 2016 vor allem Tiefbohrungen, die mittels der Einbringung eines Fracking-Fluids unter hohem Druck zum Aufbrechen des Gesteins führen. Sofern das Landesrecht dies bestimmt und weitere Kriterien erfüllt sind, kann sich eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Tiefbohrungen auch aus Nr. 18.9 der Anlage 1 zum UVPG ergeben.

Ob auch schon für die **Erkundungsbohrung** eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 WHG erforderlich ist oder nicht, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Falls keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, ist für die Bohrung aber bei der zuständigen Wasserbehörde eine Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG notwendig. Der Kreis Steinfurt hat entschieden, dass die von ExxonMobil erfolgte wasserrechtliche Anzeige nicht für die Erkundungsbohrung ausreicht. Da sich die vorgesehenen Maßnahmen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können (z. B. wenn durch die Bohrungen Wegsamkeiten zwischen Grundwasserstockwerken hergestellt werden) ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich (siehe hierzu: <http://www.kreis-steinfurt.de>). Dieser Erlaubnis Antrag muss aber nicht bei der Wasserbehörde, sondern bei der Bergbehörde gestellt werden (s.o.). Beim **Fracking** selber wird das Frackfluid in die tiefen Gesteinsschichten eingepresst. Auch in solchen Tiefen kann Grundwasser betroffen sein. Auch Grundwasser in großer Tiefe ist vom Wasserrecht geschützt, außer es kann nicht unter realistischen Umständen mit bewirtschaftetem Wasser in Kontakt gelangen. Daher stellt die Durchführung von Frackingmaßnahmen in aller Regel eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar, für die nach § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Es ist allerdings nicht immer eindeutig, welche Art von Gewässerbenutzung bei der Durchführung von Frackingmaßnahmen vorliegt. In der Regel wird es sich um eine unechte Benutzung nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG handeln.

Bei Maßnahmen, die in einem Wasserschutzgebiet stattfinden sollen oder bei denen zwar die Bohrung außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgt, die horizontale Bohrung aber in das Wasserschutzgebiet hineinreicht, gelten die in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung festgelegten erhöhten Anforderungen an eine Erlaubniserteilung.

Beim Fracking besteht ein erheblicher Bedarf an Brauchwasser. Sofern dieses aus einem Oberflächengewässer oder dem Grundwasser entnommen werden soll, ist dies nur mit entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Eine weitere möglicherweise wasserrecht-

lich relevante Maßnahme kann das Verpressen des verunreinigten Wassers in alte Bohrlöcher sein.

4. Welche landesrechtlichen Rahmenbedingungen gelten zusätzlich?

Unter Ziff. 10.3-4 des am 08.02.2017 in Kraft getretenden **Landesentwicklungsplan** Nordrhein-Westfalens wird der Ausschluss von unkonventionellen Lagerstätten durch Fracking geregelt. Nach dem Stand der Forschung können Frackingvorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten erhebliche Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden, insbesondere kann das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen z. B. zugunsten von Natur und Landwirtschaft sind, gefährden. Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Auch besteht wissenschaftliche Unsicherheit bzgl. der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität. Auch die Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit des Menschen, Schutz von Gewässern, insb. Grundwasser, Natur und Landschaft, Boden) streitet für ein hohes Maß an (Risiko-)Vorsorge und letztlich für einen derzeitigen Ausschluss des Frackingeinsatzes in unkonventionellen Lagerstätten. Sofern Risiko- und Gefahrenpotenziale eines Frackingeinsatzes in unkonventionellen Lagerstätten zukünftig wissenschaftlich und technologisch ausreichend abgeschätzt bzw. beherrscht werden könnten, ist eine Neubewertung des Raumwiderstandes solcher Frackingvorhaben in Nordrhein-Westfalen nicht ausgeschlossen.

In dem sogenannten „**Sachlicher Teilplan Energie**“ des **Regionalplanes Münsterlandes** heißt es in Ziel Nr. 12 „Eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen ist auszuschließen.“ Somit gilt dieser Ausschluss auch für Vorhaben, bei denen das Erdgas/ Erdöl durch Fracking gefördert werden soll.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1-3 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die Rohstoffgewinnung unkonventioneller Gasvorkommen beeinflusst jedoch diese Raum- und Schutzfunktionen, sodass erhebliche Umweltrisiken als Konsequenzen auftreten können. Die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft entstehen dabei sowohl oberirdisch als auch unterirdisch. So werden insbesondere Risiken für das Grundwasser, aber auch Gefährdungen durch Methanemissionen und induzierte Erdbeben sowie Beeinträchtigungen durch den oberirdischen Flächen- und Infrastrukturbedarf gesehen. Erhebliche Umweltrisiken bestehen bei jeglicher Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen, unabhängig von der angewandten Technologie.

Der Regionalplan Münsterland legt zur dauerhaften Sicherung von Raumfunktionen und -nutzungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete fest. Das Gebiet der vermuteten Gasvorkommen ist fast flächendeckend mit Funktionen belegt, die sensibel gegenüber Veränderungen im Naturhaushalt sind, insbesondere beim Schutzgut Wasser. Dies sind z.B. Vorranggebiete für Forstwirtschaft (Waldbereiche), Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche), Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (BSN und BSLE), Vorranggebiete für Grundwasser- und Gewässerschutz. und selbstverständlich auch die Festlegung der bestehenden und geplanten Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete als Vorranggebiete. Für weite Teile der Planregion bestehen somit zeichnerische Festlegungen des Regionalplans zugunsten von Nutzungen, die auf intakte Umweltmedien angewiesen sind. Die zugehörigen textlichen Festlegungen dienen der Sicherung der jeweiligen Nutzung oder räumlichen Funktion.

Für große Teile des Gebiets sind Schutzgebiete unterschiedlicher Funktion ausgewiesen. Neben den Wasserschutzgebieten und den Überschwemmungsgebieten im Bereich Was-

serwirtschaft sind dies z.B. die FFH- und Vogelschutzgebiete nach EU-Recht und Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Die Grundwasservorkommen des Münsterlands werden nicht nur für die öffentliche Wasserversorgung genutzt, sondern dienen auch der Eigenwasserversorgung von Gewerbe und Industrie, der Landwirtschaft und Privatpersonen. Eine nachteilige Veränderung dieser Vorkommen muss vermieden werden. Es erscheint daher nicht ausreichend, nur die zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzten Wasserschutzgebiete vor Beeinträchtigungen des Grundwassers zu schützen.

Bei der Abwägung zwischen dem Interesse an der Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen und den zuvor genannten Raumfunktionen überwiegt der Schutz für diese Raumfunktionen wegen der Vielzahl der gefährdeten Schutzgüter und deren überragender Bedeutung. Daher ist bei jeglicher Entscheidung über die Aufsuchung, Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter auszuschließen. Die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten ist nicht mit den anderweitigen Raumfunktionen vereinbar, weil damit besondere Beeinträchtigungen verbunden und die Auswirkungen unumkehrbar sind. Daher wird diese Form der Erkundung und Gewinnung von Erdgas generell ausgeschlossen.

Mit dem Ausschluss einer Technologie, bei der künstlich Wegsamkeiten zur Erkundung und Gewinnung von Erdgas erzeugt werden, wird das Ziel der Landesregierung, den Einsatz von Fracking rechtssicher auszuschließen, im Münsterland umgesetzt.

5. Welche Genehmigungslage besteht für die Stadt Münster?

Das Aufsuchungsfeld Nordrhein-Westfalen Nord ist kürzlich von ca. 6 620 km² auf ca. 1 970 km² deutlich verkleinert worden und berührt jetzt entsprechend weniger Kommunen und Kreise. Die Verkleinerung ist letztendlich ein Ergebnis der in Folge der Fracking-Gesetzgebung zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und dem Unternehmen geführten Gespräche. Das verbleibende Feld der Erlaubnis überdeckt nunmehr ausschließlich Bereiche mit Kohleflözgestein, aus denen gegebenenfalls Gas ohne Anwendung der Fracking-Technologie gefördert werden könnte. Münster befindet sich mit der südlichen Stadtgebiets Hälfte am nördlichen Rand des Aufsuchungsfeldes Nordrhein-Westfalen Nord

Die Bezirksregierung Arnsberg, zuständig für Bergbau und Energie in NRW, hatte 2009 der Mobil Erdgas – Erdöl GmbH (MEEG), vertreten durch ExxonMobil Production Deutschland GmbH, eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gem. §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG) in dem Feld Nordrhein-Westfalen Nord, bis zum 02.03.2014 befristet, erteilt. Im April 2014 stellte die ExxonMobil Production Deutschland GmbH einen Antrag auf Verlängerung der Laufzeit bis einschließlich zum 13.03.2017. Die Verlängerung der Erlaubnis wurde am 12.09.2014 erteilt. Aktuell beantragt die ExxonMobil Production Deutschland GmbH eine erneute Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken bis März 2020.

In 2006 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) die Erlaubnis, Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu wissenschaftlichen Zwecken für das Erlaubnisfeld CBM-RWTH aufzusuchen. Diese Erlaubnis war auf 5 Jahre befristet. Nach erster Verlängerung der Erlaubnis bis zum 05.11.2014 stellte die RWTH im April 2014 erneut einen Antrag auf Verlängerung der Laufzeit der Erlaubnis bis einschließlich zum 05.05.2017. Auch in diesem Fall verlängerte die Bezirksregierung Arnsberg die Laufzeit der Erlaubnis bis Mai 2017.

In beiden Fällen wurde 2014 der Stadt Münster die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auch aktuell wird der Stadt Münster die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Antrag der ExxonMobil Production GmbH auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken bis März 2020 zu äußern.

Sowohl in 2014 also auch heute spricht sich die Stadt Münster gegen die Erteilung zur Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis aus, solange die Voraussetzungen für eine umwelt- und ressourcenschonende Gewinnungs- und Fördertechnik nicht gewährleistet sind. Sämtliche Teilstellungnahmen der Fachbereiche der Stadtverwaltung, von Stadtplanung über Gesundheit, Wasser-, Natur-, Landschafts- und Klimaschutz sowie von der Stadtwerke Münster GmbH sind in die Stellungnahme eingeflossen.

Antrag von	Antragsteller	Status	Verfahren
2009 - 2014	EXXON	Erstantrag	genehmigt
2014 - 2017		Verlängerung	genehmigt
2017 - 2020		Verlängerung	beantragt
2014 - 2017	RWTH-Aachen	Erstantrag	genehmigt

6. An welchen Resolutionen und Erklärungen hat sich die Stadt Münster beteiligt?

Durch Beschluss des Rates vom 28.04.2015 (Vorlage V/0428/2015) hat sich Münster zur „Frackingfreien Kommune“ erklärt und sich gegen Fracking und für eine konsequente Umsetzung der Energiewende ausgesprochen. Darüberhinaus hat sich die Stadt Münster bereits mit der gemeinsamen Resolution des Regionalrates Münster sowie der Resolution des Hauptausschusses des Deutschen Städtetags in 2012 gegen Fracking ausgesprochen und damit grundsätzlich Stellung bezogen. Im Frühjahr 2014 unterstrichen die Landräte des Münsterlandes und der Oberbürgermeister erneut ihre kritische Haltung gegenüber dem Einsatz der Frackingtechnologie.

Jahr	Resolutionen und Erklärungen
2012	Der Regionalrat Münsterland spricht sich gegen den Einsatz der Frackingtechnologie aus
2012	Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetag spricht sich gegen den Einsatz der Frackingtechnologie aus
2014	Die Landräte des Münsterlandes und der Oberbürgermeister der Stadt Münster erklären sich kritisch zur Frackingtechnologie.
2015	Münster erklärt sich zur „Frackingfreien Kommune“